

An die  
Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Otto-Wagner-Platz 5  
1090 Wien

Per E-Mail:  
[begutachtung@fma.gv.at](mailto:begutachtung@fma.gv.at)

Geschäftszahl: 2020-0.223.352

**BKA - Verfassungsdienst**  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

**Mag. Johanna Laura BAUMANN, LL.M.**  
Sachbearbeiterin

[johanna-laura.baumann@bka.gv.at](mailto:johanna-laura.baumann@bka.gv.at)  
+43 1 53115 643945  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl  
an [verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten

Ihr Zeichen: FMA-LE0001.210/0007-INT/2020

## **Entwurf einer Verordnung, mit der die Online- Identifikationsverordnung geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit oz. Note übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-  
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das EU-Addendum<sup>3</sup> zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-  
Addendums“ zitiert) und

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

<sup>3</sup> <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)<sup>4</sup> und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

## II. Zum Verordnungstext

### Zum Einleitungssatz:

Vor dem Wort „geändert“ fehlt das Wort „zuletzt“.

### Zu § 7a:

Der Verfassungsdienst legt seiner Einschätzung zum vorliegenden Entwurf die Annahme zu Grunde, dass mit den in § 3 Abs. 3 Online-IDV idgF genannten Räumen ausschließlich solche des Verpflichteten gemeint sind (daher ausschließlich entsprechende Büroräumlichkeiten am Arbeitsplatz). Des Weiteren geht der Verfassungsdienst davon aus, dass mit der Anordnung, dass Mitarbeiter die Online-Identifikation im Home-Office bereits ab 1. April 2020 unter den im vorgeschlagenen § 7a formulierten Voraussetzungen durchführen dürfen sollen, eine „Sanierung“ der seit diesem Zeitpunkt bereits unter eben diesen Voraussetzungen durchgeführten Online-Identifikation am jeweiligen Wohnsitz der Mitarbeiter bezweckt wird, andernfalls der zeitliche Anwendungsbereich des § 7a lediglich mit dem Enddatum 30. September 2020 bestimmt werden könnte.

Mangels einer eigenen Inkrafttretensbestimmung tritt der vorgeschlagene § 7a (entgegen den Erläuterungen) erst mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Verordnung in Kraft, sohin erst zu einem unbestimmten Zeitpunkt nach dem 1. April 2020, was ein Auseinanderfallen von Beginn des zeitlichen Anwendungsbereichs und Inkrafttretenszeitpunkt zur Folge hat. Um dies zu vermeiden, stellt der Verfassungsdienst zur

---

<sup>4</sup> [https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout\\_richtlinien.doc](https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc)

Erwägung, lediglich den zeitlichen Anwendungsbereich mit 30. September 2020 zu begrenzen bzw. eine entsprechende Außerkrafttretensbestimmung vorzusehen, sollte eine „Sanierung“ im oben dargestellten Sinn nicht unbedingt erforderlich sein.

Allenfalls zur Erwägung gestellt wird überdies, den Inhalt des vorgeschlagenen § 7a in einen Tatbestand (etwa als § 3a „Online-Identifikation im Home-Office“) und in eine Bestimmung über den zeitlichen Anwendungsbereich der Zulässigkeit der Online-Identifikation im Home-Office (z.B. im Rahmen der „Schlussbestimmungen“ im 3. Teil) aufzuteilen.

In § 7a dritter Satz sollte es wohl besser „potentielle Kunde“ statt „potentielle Kunden“ heißen.

### **III. Zu den Materialien**

Auch bei Verordnungsentwürfen ist eine Textgegenüberstellung<sup>5</sup> hilfreich.

9. April 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

i.V. Mag. Johanna HAYDEN

Elektronisch gefertigt

---

<sup>5</sup> Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

